

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1862

59 (21.10.1862)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1862.

Inhalt.

Postwesen. Beförderung von Briefen mit declarirtem Werthe nach den Niederlanden.

Eisenbahnwesen. Die Eröffnung der Bahn bis Mosbach, h. i. die anschließenden Postomnibusfahrten.

— Die Eröffnung der neuen Bahnstrecke von Heidelberg bis Mosbach.

Nro. 30,252.

Beförderung von Briefen mit declarirtem Werthe nach den Niederlanden betreffend.

Nachdem bestehender Vorschrift gemäß, Sendungen mit Banknoten, Cassenscheinen und sonstigen Werthpapieren bis zum Gewichte von 1 Zollpfund nicht durch die Privat-Fahrposten in den Niederlanden befördert werden dürfen, derartige Sendungen demnach bisher ohne Werthsdeclaration mit der Briefpost versendet werden mußten, können in Folge eines zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen Postvertrags von nun an Briefe nach den Niederlanden, welche an den Inhaber zahlbare Werthpapiere (z. B. Banknoten, Cassenscheine, Aktien, Staatspapiere, Obligationen, Zinscoupons u. s. w.) enthalten, bis zum Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund mit unbeschränkter Werthsdeclaration angenommen und im Postvereinsgebiete mit der Fahrpost, im niederländischen Postgebiete mittelst der Staatsbriefpost befördert werden.

Dergleichen Briefe müssen bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte baar frankirt werden und entrichten hierbei folgendes Porto:

a. an Vereinsporto:

- 1) Das Vereinsbriefporto von 9 kr. per Loth,
- 2) an Werthporto für je 10 Thaler = 17 fl. 30 kr. oder jeden Theil von 10 Thalern der declarirten Summe $\frac{1}{4}$ Sgr. = $\frac{7}{8}$ kr., als Minimum $1\frac{1}{4}$ Sgr. oder 4 kr. für jeden Brief;

b. an Niederländischem Porto:

- 1) Das tarifmäßige niederländische Briefporto nach Maßgabe des vereinsausländischen Briestarifs Nro. V. unter Ziffer 4,
- 2) an Werthporto für je 10 Thaler = 17 fl. 30 fr. oder Theil von 10 Thalern der declarirten Summe $\frac{1}{4}$ Sgr. = $\frac{1}{8}$ fr., als Minimum $1\frac{1}{4}$ Sgr. oder 5 fr.

Das Porto unter a. ist als Vereins-Fahrpostporto zu behandeln, dasjenige unter b. als Weiterfranko zu verrechnen.

Den Briefen mit declarirtem Werthe können auf Verlangen Retourrecepisse beigegeben werden.

Die gewöhnliche Gebühr von 6 fr. dafür ist stets in Freimarken zu verrechnen, welche auf dem Formular zu dem Recepisse aufzukleben und zu entwerthen sind.

Die eine Hälfte dieser Gebühr verbleibt der Großherzoglichen Postkasse, die andere Hälfte gebührt der niederländischen Postkasse.

Die darnach als Weiterfranko zu vergütende niederländische Hälfte mit 3 fr. ist nicht in den inländischen Fahrpostkarten zu verrechnen, sondern erst von derjenigen Großherzoglichen Poststelle, welche die Kartirung auf eine nicht badische Vereinspoststelle bewirkt, dem eigentlichen Weiterfranko beizuschlagen und mit letztem zur Vergütung zu bringen, auch in die Fahrpostrechnung und die betreffenden Manualauszüge mit aufzunehmen. Zur Entlastung ist der Betrag dieser Gebühren in einem Quartalsverzeichnis, welches Bestimmungsort, Datum und Nummer der Frachtkarten und Nummer, Adresse u. s. w. der Briefe mit Retourrecepisse enthalten muß, speciell nachzuweisen und unter Anlage des Verzeichnisses, welches später von der Rechnungsrevision auf Grund der Karten geprüft wird, an der Hauptsumme des Weiterfrankos im Zusammenstellungsbogen in Abzug zu bringen.

In der Richtung **aus** den Niederlanden sind von den preussischen Vereinsfrachtkartenschluß-Poststellen folgende Beträge als Vereinsfahrpostporto nachzuweisen:

- 1) Das Vereinsbriefporto von 3 Sgr. per Loth,
- 2) Das Werthporto mit $\frac{1}{4}$ Sgr. für je 10 Thaler oder den Theil von 10 Thalern, als Minimum $1\frac{1}{4}$ Sgr. für jeden Brief.

Die von den Niederlanden vorkommenden Falls mit 5 Cents zu vergütende Hälfte der Gebühr für Retourrecepisse verbleibt der preussischen Postkasse.

Im Falle des Verlustes oder der Beraubung eines Briefs mit declarirtem Werth leisten die Vereinspostverwaltungen nach Maßgabe des Vereinsvertrags, die niederländische Postverwaltung nach Maßgabe der niederländischen Gesetzgebung Ersatz und zwar spätestens

innerhalb zweier Monate nach erhobener Reclamation. Diese muß aber, wenn Entschädigung geleistet werden soll, innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten, vom Tag der Aufgabe an gerechnet, geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht hört auf, sobald der Adressat oder dessen Bevollmächtigter den Empfang des Briefs bescheinigt hat. Ebenso kann Schadenersatz nicht gefordert werden, wenn die Siegel des Briefs unverfehrt geblieben sind und bei der Auslieferung an den Adressaten das Gewicht mit dem von der Aufgabepoststelle ermittelten Gewicht übereinstimmt.

In Folge der Leistung der Entschädigung tritt die Postverwaltung bezüglich der nicht an ihre Bestimmung gelangten Werthpapiere in die Rechte des Eigenthümers und der Empfänger der Entschädigung hat bei Empfang derselben schriftlich seine Rechte an die Postverwaltung abzutreten, sowie alle Nachweisungen zu geben, welche die Nachforschung nach den entkommenen Papieren zu erleichtern geeignet sind.

Den Großherzoglichen Postanstalten geht zur weitem pünftlichen Nachachtung gleichzeitig ein besonderer gedruckter Tarif zu, welcher sämtliche Vorschriften für Briefe mit declarirtem Werthe nach den Niederlanden enthält und zur Tariffammlung zu nehmen ist.

Carlsruhe, den 14. Oktober 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Schneider.

Nro. 31,047.

Die Eröffnung der Bahn bis Mosbach, h. i. die anschließenden Postomnibusfahrten betreffend.

Vom 23. d. M. — dem Tage der Eröffnung der Bahn von Heidelberg nach Mosbach — an wird der Postomnibusbetrieb auf der Strecke zwischen Heidelberg und Mosbach eingestellt und werden im Anschlusse an die Züge dieser Bahn folgende Postomnibusfahrten eingeführt bezw. neu regulirt:

1) Postomnibuscurs zwischen Neckargemünd und Eberbach.

aus Neckargemünd:

in Eberbach:

Curs I um 8¹⁰ Vormitt., Anschluß von den um 10³⁶ Vormitt.

Zügen II u. I,

„ II um 3⁵⁰ Nachmitt., Anschluß von den um 6¹⁶ Abds., Anschluß an den Omnibus nach Wertheim.

„ III um 8 Abends, Anschluß von den um 10²⁶ Abends.

Zügen VII u. VIII,

aus Eberbach:

Curs I um 3⁵⁰ Früh,„ II um 8⁴⁵ Vormitt., Anschluß des Omnibus von Wertheim,

„ III um 5 Abends,

in Neckargemünd:

um 6¹⁶ Morg., Anschl. an die Züge II u. I.um 11¹¹ Vormitt., Anschluß an die Züge III u. IV.um 7²⁶ Abds., Anschl. a. d. Züge VII u. VIII.**2) Postomnibuscurs zwischen Eberbach, Miltenberg und Wertheim.**

aus Eberbach:

um 8 Abends, Anschluß des Omnibus II von Neckargemünd,

aus Wertheim:

um 10³⁰ Nachts, Anschl. der Postomnibuse v. Würzburg, Hardheim u. Mergentheim,

aus Miltenberg:

um 2²⁰ Früh, Anschluß des Omnibus nach und von Aschaffenburg,

aus Miltenberg:

um 2³⁰ Früh, Anschluß des Postomnibus nach und von Aschaffenburg,

in Wertheim:

um 5²⁸ Früh, Anschl. an die Omnibuse nach Würzburg, Hardheim u. Mergentheim.

in Eberbach:

um 7³⁰ Früh, Anschluß an Postomnib. II nach Neckargemünd.**3) Postomnibuscurs zwischen Eberbach und Buchen.**

aus Eberbach:

um 6 Früh,

aus Mudau:

um 9¹⁴ Vormitt.,

in Buchen:

um 10³⁹ Vormitt., Anschluß an die Postomnibuse nach Wertheim und Mosbach.

aus Buchen:

um 2³⁰ Nachmitt., Anschluß der Postomnibuse von Mosbach und Wertheim,

aus Mudau:

um 4 Nachmitt.,

in Eberbach:

um 7 Abends.

4) Postomnibuscurs zwischen Eberbach und Mosbach.

aus Eberbach:

um 10 Vormitt.,

aus Neckarelz:

um 12⁵⁰ Nachmitt.,

in Mosbach:

um 1¹⁵ Nachmitt., Anschluß an den Postomnibus I nach Bischofsheim.

aus Mosbach:

um 10 Vormitt., Anschluß an den Postomnib. I v. Buchen,

aus Neckarelz:

um 10³⁰ Vormitt.,

in Eberbach:

um 1¹⁵ Nachmitt.**5) Postomnibuscurs zwischen Neckesheim und Sinsheim.**

aus Sinsheim:

Curs I um 4¹⁵ Früh,„ II um 9⁵⁰ Vormitt.,„ III um 6¹⁰ Abends,

in Neckesheim:

um 5⁵⁵ Früh, Anschluß an die Züge II u. I.

um 11 Vorm., Anschl. an die Züge IV u. III.

um 7²⁰ Abds., Anschl. a. d. Züge VIII u. VII.

aus Meßesheim:

Curs I um 8³⁰ Vorm., v. d. Zügen II u. I,
 „ II um 4¹⁰ Nachm., v. d. Zügen VI u. V,
 „ III um 8¹⁰ Abds., v. d. Zügen VIII u. VII,

in Sinsheim:

um 9⁴⁰ Vormitt.
 um 5²⁰ Abends.
 um 9²⁰ Abends.

6) Postomnibuscurs zwischen Eppingen und Sinsheim.

aus Eppingen:

um 7¹⁵ Morgens,

in Sinsheim:

um 9¹⁵ Morgens, Anschluß an Omnibus II
 nach Meßesheim.

aus Sinsheim:

um 5³⁰ Abends, Anschluß an Omnibus II
 von Meßesheim,

in Eppingen:

um 7³⁵ Abends.**7) Postomnibuscurs zwischen Sinsheim, Rappena u. Heilbronn.**

aus Sinsheim:

um 6 Morgens,

aus Rappena u.:

um 8³⁵ Morgens,

in Heilbronn:

um 10⁵⁵ Vormittags, An-
 schluß an Zug XXIII.

aus Heilbronn:

um 5¹⁵ Abends, v. Zug XXVIII,

aus Rappena u.:

um 7⁴⁰ Abends,

in Sinsheim:

um 10¹⁰ Nachts.**8) Postomnibuscurs zwischen Waibstadt und Neckarbischofsheim.**

aus Neckarbischofsheim:

Curs I um 5 Früh,
 „ II um 10¹⁰ Vormittags, Anschluß des
 Postomnibus I von Rappena u.,
 „ III um 6²⁰ Abends, Anschluß des Post-
 omnibus II von Rappena u.,

in Waibstadt:

um 5³⁵ Früh, Anschluß an die Züge II u. I.
 um 10⁴⁵ Vormittags, Anschluß an die Züge
 IV und III.
 um 6³⁵ Abends, Anschluß an die Züge
 VIII und VII.

aus Waibstadt:

Curs I um 8⁵⁵ Vormittags, von den Zü-
 gen II und I,
 „ II um 12⁵⁵ Nachmittags, von den
 Zügen IV und III,
 „ III um 8³⁵ Abends, von den Zügen
 VIII und VII,

in Neckarbischofsheim:

um 9³⁰ Vormittags, Anschluß an Omnibus
 I nach Rappena u.
 um 1³⁰ Nachmittags.
 um 9¹⁰ Abends, Anschluß an Omnibus II
 nach Rappena u.

9) Postomnibuscurs zwischen Neckarbischofsheim und Rappena u.

aus Rappena u.:

Curs I um 8³⁰ Vormittags,„ II um 4⁴⁰ Abends,

in Neckarbischofsheim:

um 10 Vormittags, Anschluß an Omnibus
 II nach Waibstadt.

um 6⁴⁰ Abends, Anschluß an Omnibus III
 nach Waibstadt.

aus Neckarbischofsheim:	in Rappenaui:
Curs I um 9 ¹⁰ Vormittags, Anschluß an	um 11 ¹⁰ Vormittags.
Postomnibus I von Waibstadt,	
„ II um 9 ¹⁵ Abends, Anschluß an Post-	um 10 ⁴⁵ Nachts.
omnibus III von Waibstadt,	

10) Postomnibuscurs zwischen Mosbach und Würzburg über Vogberg.

aus Mosbach:	aus Oberschefflenz:	in Würzburg:
um 10 Nachts, von Zug VII,	um 11 ⁵⁵ Nachts, Ansch. an	um 9 ³⁰ Vormittags, Anschluß
	d. Wagen nach Buchen re. re.	an Züge 3 und 2.
aus Würzburg:	aus Oberschefflenz:	in Mosbach:
um 5 ¹⁵ Abends, von den	um 2 ⁴⁹ Früh, Anschluß des	um 4 ⁹ Früh, Anschluß an
Zügen 4 und 1,	Wagens von Buchen re. re.	Zug II.

11) Postomnibuscurs zwischen Mosbach und Tauberbischofsheim über Vogberg.

aus Mosbach:	aus Oberschefflenz:	in Tauberbischofsheim:
um 2 ⁴⁰ Nachmittags, von	um 4 ²⁵ Nachmittags,	um 10 ³⁴ Nachts.
Zug III,		
aus Tauberbischofsheim:	aus Oberschefflenz:	in Mosbach:
um 6 Morgens,	um 12 ⁴ Nachmittags,	um 1 ²⁴ Nachmittags, An-
		schluß an Zug VI.

12) Postomnibuscurs zwischen Mosbach und Wertheim über Buchen.

aus Mosbach:	aus Hardheim:	in Wertheim:
um 10 ¹⁵ Vormittags, von	um 3 ⁴⁸ Nachmittags,	um 6 ¹⁸ Abends.
Zug I,		
aus Wertheim:	aus Hardheim:	in Mosbach:
um 9 ⁴⁰ Vormittags,	um 12 ³⁰ Nachmittags,	um 5 ³³ Abends, Anschluß an
		Zug VIII.

13) Postomnibuscurs zwischen Mosbach und Buchen über Rittersbach.

aus Mosbach:	in Buchen:
um 5 ⁴⁵ Abends, von Zug V,	um 8 ⁵⁰ Abends.
aus Buchen:	in Mosbach:
um 6 ³⁰ Morgens,	um 9 ²⁵ Vormittags, Anschluß an Zug IV.

14) Anschlußcurs zwischen Oberschefflenz und Tauberbischofsheim über Buchen.

aus Oberschefflenz:	in Tauberbischofsheim:
um 11 ⁵⁵ Nachts, Anschluß des Wagens von Mosbach nach Würzburg,	um 5 ²³ Früh, Anschluß an den Postomnibus nach Würzburg.
aus Tauberbischofsheim:	in Oberschefflenz:
um 9 ¹⁵ Nachts, Anschluß des Wagens von Würzburg,	um 2 ⁴³ Früh, Anschluß an den Postomnibus von Würzburg nach Mosbach.

15) Carriolpostcurs zwischen Kilsheim und Tauberbischofsheim.

aus Kilsheim:	in Tauberbischofsheim:
um 4 ¹⁵ Früh,	um 5 ⁴⁵ Früh, Anschluß an die Postomnibuse nach Würzburg und Mosbach.
aus Tauberbischofsheim:	in Kilsheim:
um 12 Mittags,	um 1 ⁴⁵ Nachmitt.

16) Postomnibuscurs zwischen Borberg und Krautheim.

aus Krautheim:	in Borberg:
um 5 ³⁰ Früh,	um 8 Morg., Anschluß an den Postomnibus nach Mosbach.
aus Borberg:	in Krautheim:
um 8 ²⁰ Abends, Anschluß des Postomnibuses von Mosbach,	um 10 ⁵⁰ Nachts.

17) Carriolpostcurs zwischen Osterburken und Merchingen.

aus Osterburken:	in Merchingen:
um 6 Früh,	um 7 Früh,
aus Merchingen:	in Osterburken:
um 9 Vormitt.,	um 10 Vormitt., Anschluß an den Postomnibus nach Mosbach.

18) Postomnibuscurs zwischen Adelsheim und Möckmühl.

aus Möckmühl:	in Adelsheim:
um 10 ⁴⁵ Nachts,	um 12 ²⁵ Nachts, Anschluß an die Postomnibuse nach Würzburg und Mosbach.
aus Adelsheim:	in Möckmühl:
um 2 ¹⁵ Früh, Anschluß an die Postomnibuse von Würzburg und Mosbach,	um 3 ⁵⁵ Früh.

19) Carriolpostcurs zwischen Neudenan und Mosbach.

aus Neudenan:

um 6¹⁵ Morgens,

in Mosbach:

um 9 Vormitt., Anschluß an Zug IV und
den Postomnibus nach Wertheim etc.

aus Mosbach:

um 3 Nachmitt., Anschluß des Zugs III und
des Postomnibus von Tauberbischofsheim etc.

in Neudenan:

um 6 Abends.

Bei dem Postcurs zwischen Heilbronn und Mosbach tritt vorderhand keine Aenderung ein.

Mit dem gleichen Tage hört der bisher zwischen Osterburken und Buchen bestehende Postomnibuscurs auf.

Carlsruhe, den 20. October. 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Schneider.

Nro. 30,869.

Die Eröffnung der neuen Bahnstrecke von Heidelberg bis Mosbach betr.

Höherer Anordnung zufolge wird die neuerbaute Bahnstrecke von Heidelberg bis Mosbach für den Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Thiere- und Gütertransport am 23. dieses Monats dem regelmäßigen Betrieb übergeben werden.

Der Fahrdienst auf dieser Strecke wird nach Maßgabe des hier angeschlossenen Fahrplans stattfinden.

Die Großherzoglichen Post- und Eisenbahnanstalten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß zur entsprechenden Verbreitung im Publikum, sowie zum Dienstgebrauch und Anschlag an den Expeditionsschaltern und in den Wartsälen der Stationen, den Großherzoglichen Eisenbahn-Bezirksstellen von fraglichem Fahrplan die erforderliche Anzahl Exemplare durch das technisch-statistische Bureau unverzüglich zugehen wird.

Carlsruhe, den 19. October 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Salzmann.

Fahrplan

(Beilage zum Verordnungsblatt Nr. LIX. 1862.)

für die Strecke **Heidelberg-Mosbach** der Großherzoglich Badischen Staatsseisenbahn. Vom 23. Oktober 1862 anfangend.

I. Fahrten von Heidelberg nach Mosbach.					Anschlüsse:					II. Fahrten von Mosbach nach Heidelberg.				
Stationen.					A. In Heidelberg.					Stationen.				
					Die Züge der Badischen Hauptbahn bzw. der Main-Neckar-Bahn. (Bis 1. November.)									
					B. In Neckargemünd.									
					C. In Neckesheim.									
					D. In Waibstadt.									
					E. In Neckarelz.									
					F. In Mosbach.									
					Bemerkung.									

Carlsruhe, im Oktober 1862.

Bemerkung. P.O. bezeichnet „Post-Omnibuscurs“. C.P. bezeichnet „Carriol-Postcurs“.